

XVI. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur

Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung

der Stadt Waldkappel vom 12. Juni 1981

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBL S. 618),

der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBL. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBL. I S. 338)

der §§ 1 bis 5a, 6 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBL. S. 618),

der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745) und

der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 362),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 15.12.2017 folgende

XVI. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 12. Juni 1981 in der Fassung der

XIII. Änderungssatzung vom 22. Juni 2012 bzw. der XV. Änderungssatzung vom 16.

Dezember 2016

beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 8 und 8 a der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 12. Juni 1981 in der Fassung der XIII. Änderungssatzung vom 22. Juni 2012 (§ 8) bzw. der XV. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2016 (§ 8a) erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG eine monatliche Grundgebühr je angeschlossenem und bebautem Grundstück und Gebühren für das Einleiten (a) bzw. Abholen (b) und Behandeln von
- a) Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser),
 - b) Schlamm und Abwasser (Räumgut genannt) aus Grundstückskläreinrichtungen (Kleinkläranlagen und geschlossene Sammelgruben)

§ 8 a

Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (3) a.) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm und Abwasser, beides Räumgut genannt, aus Grundstückskläreinrichtungen (geschlossene Sammelgrube oder Kleinkläranlage) ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.
- b.) Die abgefahrene Menge des Räumgutes wird anhand eines Schauglases oder einer anderen technischen Messeinrichtung des Räumfahrzeuges ermittelt. Diese Ermittlungsmethoden haben Vorrang. Ist die Grundstückskläreinrichtung offensichtlich komplett gefüllt, so gilt das Fassungsvermögen der Kläreinrichtung als Menge des abgefahrenen Räumgutes.
- c.) Verfügt das Räumfahrzeug über kein Schauglas, oder eine andere technische Messeinrichtung und lässt sich diese auch nicht anderweitig verhältnismäßig ermitteln, so ist die Stadt Waldkappel berechtigt, die Menge des abgefahrenen Räumgutes zu schätzen.
- d.) Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter Räumgut 91,04 Euro.
- Ist zum Absaugen des Inhalts einer Grundstückskläreinrichtung die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatzschlag von 2,00 Euro erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft.

Waldkappel, den 15. Dezember 2017

Az.: 020-00702. Wi.

DER MAGISTRAT


Reiner Adam
Bürgermeister



Ausfertigung:

Es wird bescheinigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldkappel, den 15. Dezember 2017

Az.: 020-00702 Wi

DER MAGISTRAT

Reiner Adam

Bürgermeister



Bescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende XVI: Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und gebührensatzung der Stadt Waldkappel vom 12.06.1981, in der Fassung der XIII. Änderungssatzung vom 22. Juni 2012 bzw. in der Fassung der XV. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und gebührensatzung vom 19.12.2016 gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 10. Mai 2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 20. März 2015 in den Waldkappeler Nachrichten und in der Werra Rundschau öffentlich bekannt gemacht wurde.

Waldkappel, den 22. Dezember 2017

Az.: 020-00702 Wi.

DER MAGISTRAT

Reiner Adam

Bürgermeister

